



Heinrich Schmid

Verfahrensordnung zur Hinweisgeberstelle nach dem Lieferkettensorg- faltspflichtengesetz (LkSG)

Stand – 02/2025

1. Allgemeine Bestimmungen

Wir legen großen Wert auf Transparenz, Integrität und eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung. Daher ermutigen wir aktiv dazu, Beschwerden im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften über die vorgesehenen Meldewege an die Hinweisgeberstelle zu übermitteln. Alle eingehenden Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Hinweisgebende Personen genießen zudem umfassenden Schutz vor Benachteiligung oder Repressalien gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes.

2. Meldewege

Hinweise können über die folgenden Kanäle an die Hinweisgeberstelle gemeldet werden:

Postalisch:

Heinrich Schmid Systemhaus GmbH
Hinweisgeberstelle/Compliance
Siemensstraße 20
72766 Reutlingen

Per Mail:

hinweisgeberstelle@heinrich-schmid.de

Über den Ombudsmann:

Rechtsanwalt Dr. Martin Bugla
Essener Straße 99
46047 Oberhausen
Telefon: +49 (0) 208 850573
E-Mail: martin.bugla@bugla-anwaelte.de

Der Ombudsmann gewährleistet die Anonymität der Hinweisgebenden.

3. Beschwerdeberechtigte

Das Beschwerdeverfahren steht grundsätzlich allen Personen offen, die auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße hinweisen möchten bzw. selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Dies umfasst insbesondere Beschäftigte der Unternehmensgruppe Heinrich Schmid, Geschäftspartner und deren Beschäftigte, Lieferanten und Nachunternehmer, sonstige betroffene Personen und deren Vertreter.

4. Relevante Hinweise

Gemeldet werden können alle menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften.

Um eine zügige Bearbeitung des Hinweises zu ermöglichen, sollten nach Möglichkeit folgende Informationen bereitgestellt werden:

- Gegen welches Gesetz oder welche Vorschrift wurde verstoßen?
- Wo oder bei welcher Organisation hat sich der Vorfall ereignet?
- In welcher Beziehung steht die hinweisgebende Person zur betroffenen Organisation?
- Welche Personen sind betroffen?
- Wann hat sich der Vorfall ereignet?
- Besteht der Verstoß/Vorfall weiterhin?
- Gibt es Belege oder sonstige Nachweise zum Vorfall?
- Besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Umwelt?

Die Bereitstellung dieser Informationen erleichtert die Bearbeitung, ist jedoch keine Voraussetzung für die Entgegennahme der Hinweise.

5. Bearbeitung der Hinweise

Alle eingehenden Hinweise werden innerhalb von sieben Werktagen bestätigt und auf ihre Plausibilität hin überprüft. Ergibt die Prüfung, dass es sich um einen begründeten Hinweis handelt, wird dieser entsprechend weiterverfolgt. Falls erforderlich, kann die Hinweisgeberstelle zur weiteren Sachverhaltsaufklärung mit der hinweisgebenden Person in Kontakt treten.

Die Bearbeitung erfolgt durch einen begrenzten Kreis autorisierter Mitarbeiter unserer Compliance-Organisation. Die bereitgestellten Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie aus legitimen Gründen benötigen, um die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen.

Spätestens drei Monate nach Bestätigung der Meldung erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zu den ergriffenen Maßnahmen.

6. Schutz der Hinweisgebenden und Vertraulichkeit

Die Identität der Hinweisgebenden sowie aller beteiligten Personen wird vertraulich behandelt. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sachverhaltsaufklärung indirekte Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person möglich sind. Anonyme Meldungen sind postalisch möglich. Eine Nachverfolgung der Identität der hinweisgebenden Person erfolgt nicht, es sei denn, die gemachten Angaben lassen einen eindeutigen Rückschluss zu.

Hinweisgebende Personen sind umfassend vor jeglichen Repressalien geschützt. Benachteiligungen gegenüber Personen, die in gutem Glauben Hinweise melden, werden nicht geduldet – selbst wenn sich ein Hinweis nach Prüfung als unbegründet erweist.

Personen, die wissentlich falsche oder irreführende Informationen melden, profitieren nicht vom Schutz der Hinweisgeberregelung. Zudem können sie sich unter Umständen strafbar machen, wenn sie vorsätzlich falsche Tatsachen über andere Personen behaupten.

7. Dokumentation und Berichtspflichten

Alle eingegangenen Hinweise sowie deren Bearbeitung werden dokumentiert. Jährlich wird ein Bericht über die Aktivitäten der Hinweisgeberstelle erstellt und der Geschäftsleitung vorgelegt. Datenschutzrechtliche Anforderungen werden dabei strikt eingehalten, insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten.

HS

== heinrich-schmid.de